Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin



VORLAGE Nr. 5-3346/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	14.11.2017
Jugendhilfeausschuss	22.11.2017
Haushalts- und Finanzausschuss	04.12.2017
Kreistag	11.12.2017

Betr.:

Jugendförderplan 2018 des Landkreises Teltow-Fäming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2018 des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 362010.414100

Bezeichnung des Produktkontos: Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land

Konto-Ansatz: 302.950 €

Produktkonto: 362010.529100

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der

Jugendarbeit

Konto-Ansatz: 1.500 €

Produktkonto: 362010.531800

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit

Konto-Ansatz: 14.680 €

Vorlage:5-3346/17-II Seite 1 / 5

Produktkonto: 362010.531820

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)

Konto-Ansatz: 301.440 €

Produktkonto: 362010.531830

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse für Personalkosten

Konto-Ansatz: 790.030 €

Produktkonto: 362010.531840

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Handlungsfelder Jugendarbeit

Konto-Ansatz: 92.890 €

Produktkonto: 362010.533170

Bezeichnung des Produktkontos:

Wandern

Konto-Ansatz: 3.980 €

Produktkonto: 363110.414100

Bezeichnung des Produktkontos: Zuweisung für laufende Zwecke vom Land

Konto-Ansatz: 107.700 €

Produktkonto: 363110.448100

Bezeichnung des Produktkontos: Erstattungen vom Land

Konto-Ansatz: 104.200 €

Produktkonto: 363110.529100

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der

Förderung der Kindererholung und Zuschüsse für

Jugendsozialarbeit

Konto-Ansatz: 670 €

Produktkonto: 363110.531820

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)

Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an

Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Schulen in

Konto-Ansatz: 107.700 €

Produktkonto: 363110.531830

Bezeichnung des Produktkontos:

Oberschulen/Gesamtschulen

Konto-Ansatz: 157.710 €

Produktkonto: 363110.531840

Bezeichnung des Produktkontos:

Trägerschaft des Landkreises

Konto-Ansatz: 189.150 €

Vorlage: 5-3346/17-II Seite 2 / 5

Produktkonto: 363110.531850

Bezeichnung des Produktkontos:

Grundschulen

Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an

Konto-Ansatz: 271.040 €

Produktkonto: 363110.533160

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2

SGB VIII

Konto-Ansatz: 428.500 €

Produktkonto: 363110.533161

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2

SGB VIII (ESF)

Konto-Ansatz: 138.260 €

Produktkonto: 363110.533170

Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen Handlungsfelder Jugendsozialarbeit

Konto-Ansatz: 31.150 €

Produktkonto: 363120.533160

Bezeichnung des Produktkontos: Zuschuss Maßnahmen Kinder- und Jugendschutz

Konto-Ansatz: 3.490 €

Luckenwalde, den 19.10.2017

Wehlan

Vorlage: 5-3346/17-II Seite 3 / 5

Sachverhalt:

I. Rechtliche Grundlage

Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen.

In diesem Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen. Außerdem werden die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt. Diese Aussagen sind gesetzlich zwingend notwendig.

Nicht gesetzlich vorgesehen und damit nicht zwingend notwendiger Bestandteil des Jugendförderplanes war die bisherige kommunenbezogene Darstellung der Gesamtanzahl der Personalstellen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming, unterteilt in Stellenanteile, Leistungsbereiche, Maßnahmeträger sowie Finanzierungsgeber wie Land, Landkreis und/oder Kommunen.

Erfahrungsgemäß kommt es aber im Laufe des Planjahres zu Bedarfsänderungen innerhalb der Leistungsbereiche und Standorte, ohne dass diese zeitnah in eine Änderung des zuvor beschlossenen Jugendförderplanes einfließen können. Auf die Darstellung soll daher zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Gemäß § 24 Absatz 2 AGKJHG ist der Jugendförderplan mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen.

II. Aufbau des Jugendförderplanes des Landkreises Teltow-Fläming

Der Jugendförderplan enthält Aussagen zur:

- Einwohnerstatistik des Landkreises Teltow-Fläming 2016
- inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum ab 2018,
- Verteilung der Personalstellen in der Jugendsozialarbeit an Grundschulen für den Zeitraum ab 2018,
- Aufwendungen aus dem Haushaltsansatz des Landkreises Teltow-Fläming 2018 sowie die Planungen für 2019 bis 2021 und
- Gegenüberstellung der Aufwendungen des Landkreises Teltow-Fläming und der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark in Bezug auf Personal-, Sach- und Betriebskosten.

Vorlage: 5-3346/17-II Seite 4 / 5

III. Ausführungen zu den Inhalten

Der Landkreis werden insgesamt 45 VZE gefördert. Diese werden durch unterschiedliche Finanzierungsanteile durch das Land, den Landkreis und die Kommunen gefördert. Die Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeit und der Grundschulen erfolgt für 2018 analog der Festlegung für die Jahre 2015 bis 2017.

Die Anträge zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für das Jahr 2018 sind von den kommunalen und freien Trägern entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming zu stellen. Bestandteil der Anträge auf Personal-, Sach- und Betriebskosten ist jeweils der Kosten- und Finanzierungsplan. Damit bestätigt jeder Antragsteller die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung durch die Kommune.

Gefördert werden weiterhin Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Projekte von Jugendinitiativen, der außerschulischen Bildung und der internationalen Jugendbegegnung sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Kinder- und Jugenderholung gewährt der Landkreis über die Richtlinie zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen Zuschüsse.

In Verbindung mit dem Landesprogramm zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg finanziert der Landkreis Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017" werden derzeit zwei Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gefördert, die Produktionsschule des Evangelischen Jugendwerkes gGmbH und der Wir e. V Zossen. Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden.

Vorlage: 5-3346/17-II Seite 5 / 5